



Brüssel, den 31. Mai 2017
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0190 (CNS)

9317/17
COR 1

JUSTCIV 113

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	WK 5263/17
Nr. Komm.dok.:	10767/16
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (Neufassung) – Orientierungsaussprache

In Dokument 9317/17 INIT auf Seite 3 muss Nummer 9 wie folgt lauten:

9. Das Recht des Kindes darauf, dass es die Möglichkeit hat, gehört zu werden, ist durch Artikel 24 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie durch Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (im Folgenden "Kinderrechtsübereinkommen") geschützt. Dies gilt zudem als integraler Bestandteil des Rechts des Kindes auf ein faires Verfahren (Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention) und auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention). Seit 2005 bewirkt die Brüssel-IIa-Verordnung, dass bei innereuropäischen Verfahren nach dem Haager Übereinkommen von 1980 strengere Standards gelten. Im Haager Übereinkommen wird zwar nicht ausdrücklich vorgeschrieben, dass das Kind gehört werden muss, in **Artikel 13 Absatz 2** ist jedoch die Möglichkeit vorgesehen, dass es abgelehnt werden kann, die Rückgabe des Kindes anzuordnen, wenn sich das Kind der Rückgabe widersetzt und es ein Alter und eine Reife erreicht hat, angesichts deren es angebracht erscheint, seine Meinung zu berücksichtigen.

Deshalb ist in Artikel 11 Absatz 2 der Brüssel-IIa-Verordnung vorgesehen, dass das Kind in einem Rückgabeverfahren nach dem Haager Übereinkommen von 1980 im Anschluss an eine internationale Kindesentführung zwischen zwei Mitgliedstaaten die Möglichkeit hat, während des Verfahrens gehört zu werden. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union nehmen weder Artikel 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, noch Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe a der Brüssel-IIa-Verordnung auf die Anhörung des Kindes an sich Bezug, sondern darauf, dass das Kind die Möglichkeit hat, gehört zu werden. Das Gericht hat außerdem entschieden, dass ein Kind nicht gehört werden kann, wenn eine Anhörung nicht im Einklang mit dem Wohl des Kindes steht oder unnötig ist. Es kann auch darauf verzichtet werden, ein Kind zu hören, wenn dies aufgrund des Alters oder der Reife des Kindes unangemessen erscheint.
